



---

# Regeln für die Namensgebung

## Örtliche Einheiten

---

*Bundesamt für Statistik, Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)*

*Sektion BUR, Version 2.0, Juni 2026*

# Inhalt

|            |                                    |          |
|------------|------------------------------------|----------|
| <b>1.</b>  | <b>Einleitung</b>                  | <b>2</b> |
| <b>2.</b>  | <b>Namensgebung</b>                | <b>2</b> |
| <b>2.1</b> | <b>Name .....</b>                  | <b>3</b> |
| 2.1.1      | Regeln für die Namensgebung: ..... | 3        |
| <b>2.2</b> | <b>Zusätzlicher Name .....</b>     | <b>4</b> |
| 2.2.1      | Regeln für die Namensgebung: ..... | 4        |

## 1. Einleitung

Das vorliegende Dokument dient der Vereinheitlichung der Benennungspraxis Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) auf der Ebene der lokalen Einheiten (Betrieb). Ziel ist es, den Datenaustausch zwischen einer stetig wachsenden Zahl von Partnern zu vereinfachen. Darüber hinaus fördert es die Digitalisierung und die Interoperabilität durch die Nutzung eines auf nationaler Ebene harmonisierten Registers.

Zudem ist es notwendig, die Benennungspraxis zu präzisieren, um einen bereichsübergreifenden Qualitätsstandard zu gewährleisten, der das Prinzip „Once Only“<sup>1</sup> sowie die Wiederverwendung von Daten fördert.

Dieses Dokument dient als Referenz für die Mitarbeitenden des UBR und enthält zugleich Empfehlungen für die verschiedenen Partner. Es handelt sich um ein Arbeitsdokument, das sich entsprechend neuen Anforderungen weiterentwickeln wird und daher regelmässig aktualisiert werden soll.

## 2. Namensgebung

Der Firmenname oder der Name der örtlichen Einheit wird durch zwei Variablen dargestellt:

- **Name**
- **Zusätzlicher Name**

---

<sup>1</sup> [SB018 - IKT-Strategie für den Ausbau der gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes](#)

## 2.1 Name

| Name                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Detaillierte Beschreibung  | Der Name der örtlichen Einheit entspricht standardmässig dem Namen der rechtlichen Einheit. Dennoch kann der Name der örtlichen Einheit spezifischer oder detaillierter sein, je nach den Bedürfnissen der Wirtschaftseinheit. Er kann z.B. den Markennamen oder eine Fantasiebeschreibung beinhalten. Die Namensregeln der örtlichen Einheit hängen vom Wirtschaftssektor (öffentlich oder privat) ab und müssen den vom BFS festgelegten Qualitätskriterien entsprechen. Jede Namensänderung muss entweder vom zuständigen Register oder von der Wirtschaftseinheit selbst gemeldet werden. |
| Gesetzliche Grundlage      | Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe <i>a</i> und <i>k</i> von <a href="#">BURV</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Technische Spezifikationen | Zulässige Werte: Länge bis 255 Zeichen (UTF8-konform)<br><br>Der Wert «Null» ist <u>nicht</u> erlaubt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Meldepflicht               | Obligatorisch für jede örtlichen Einheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Datenquellen               | Zuweisung durch das zuständige Register, das BFS oder die Wirtschaftseinheit selbst                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Qualitätsanforderungen     | Vgl. untenstehende Regeln zur Namensgebung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

### 2.1.1 Regeln für die Namensgebung:

#### Regel 1 - öffentlicher Sektor

Bei **öffentlichen Verwaltungen** entspricht der Name der örtlichen Einheit immer dem Namen des Betriebs, kann aber auch eine Information zur Bezeichnung der Organisationsstruktur enthalten, z. B. Abteilung, Dienststelle usw., gefolgt vom Namen der rechtlichen Einheit. Die beiden Informationen werden durch ein Komma («,») getrennt.

Bei **öffentlichen Unternehmen oder Körperschaften** entspricht der Name der örtlichen Einheit immer dem Namen des Betriebs, gefolgt vom Namen der rechtlichen Einheit. Die beiden Angaben werden durch ein Komma («,») getrennt.

Bei Einheiten im Agrarbereich kann neben dem Namen der örtlichen Einheit auch die Bezeichnung der Betriebsform (z. B. Sömmerungsbetrieb) angegeben werden, wenn dies erforderlich ist.

## Regel 2 - Privatsektor

Standardmässig entspricht der Name der örtlichen Einheit dem Namen der rechtlichen Einheit. Möglich sind auch ein Markenname oder ein Fantasiename (z. B. «Gasthof zum Bahnhof»).

Bei **Unternehmen mit mehreren Niederlassungen** kann ein Hinweis auf den Ort oder die Tätigkeit hinzugefügt werden. Für alle örtlichen Einheiten desselben Unternehmens sollte die gleiche Benennungslogik gelten. Je nach Wirtschaftszweig oder Wirtschaftseinheit kann sich diese Logik jedoch unterscheiden. Die Informationen werden durch ein Komma («,») getrennt. Zum Beispiel: AESTHETICUM GmbH, Zweigniederlassung Biel.

Bei Einheiten im Agrarbereich kann neben dem Namen der örtlichen Einheit auch die Bezeichnung der Betriebsform (z. B. Sömmerungsbetrieb) angegeben werden, wenn dies erforderlich ist.

## 2.2 Zusätzlicher Name

| Zusätzlicher Name          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Detaillierte Beschreibung  | Zusätzlicher Name der örtlichen Einheit. Der Zusatzname bezeichnet den zusätzlichen Namen der örtlichen Einheit, der dieser vom BFS oder von der Wirtschaftseinheit zugewiesen wird. Der Zusatzname enthält zusätzliche Informationen, die eine bessere Identifizierung der örtlichen Einheit ermöglichen. Die Regeln für die Namensgebung hängen vom Wirtschaftssektor ab und müssen den vom BFS festgelegten Qualitätsstandards entsprechen. |
| Gesetzliche Grundlage      | Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe <i>a</i> und <i>k</i> von <a href="#">BURV</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Technische Spezifikationen | Zulässige Werte: Länge bis 255 Zeichen (UTF8-konform)<br><br>Der Wert «Null» ist erlaubt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Meldepflicht               | Nicht obligatorisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Datenquellen               | Zuteilung durch das BFS                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Qualitätsanforderungen     | Vgl. untenstehende Regeln zur Namensgebung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

### 2.2.1 Regeln für die Namensgebung

Der zusätzliche Name ist optional. Er kann folgendes beinhalten:

- Ergänzung des Firmennamens oder Angaben zum Beruf oder zur Wirtschaftstätigkeit (z. B. Rechtsanwalt, Vermögensverwaltung, Treuhänder, Friseur, usw.).
- Alle sonstigen vom Unternehmen/der Wirtschaftseinheit mitgeteilten Informationen.